

Die rechtswidrige amerikanische Kriegführung über EUCOM, AFRICOM und Air Base Ramstein stoppen!

Das Magazin DER SPIEGEL vom Samstag, 18. April, Seite 20 ff., berichtete unter dem Titel „*Der Krieg via Ramstein*“ darüber, dass die amerikanischen Streitkräfte praktisch alle Drohnenangriffe der Air Force über die Air Base Ramstein (ABR) abwickeln. Die Bundesregierung weiß davon und hat rechtliche Zweifel an den Einsätzen. Aber sie setzt sich nicht durch, obwohl es immer wieder zu „*extralegalen Tötungen*“ kommt. Das darf im deutschen Rechtsstaat nicht sein.

Außerdem will Deutschland, zusammen mit Frankreich und Italien, ein Drohnenprogramm starten. Der Bundestag soll entscheiden, ob auch Kampfdrohnen produziert werden. Davor möchten wir warnen. Denn die Kriegführung unter Einsatz von Kampfdrohnen würde in die Rechtswidrigkeit führen. Das wissen wir vom Drohnenkrieg der amerikanischen Streitkräfte in Afghanistan oder der CIA, z.B. in Pakistan oder im Jemen.

Deutschland befindet sich auf einem gefährlichen Weg. Denn seit Jahrzehnten führen die amerikanischen Streitkräfte von deutschem Boden aus rechtswidrig Krieg – leider auch unter deutscher Beteiligung. Das ist kein nachahmenswertes, sondern ein abschreckendes Beispiel.

Das Ende des Kalten Krieges 1990 führte keineswegs in eine Ära des Friedens. Zwar hat sich Deutschland im Zwei-Plus-Vier-Vertrag dazu bekannt, dass von deutschem Boden aus nie mehr Krieg ausgehen soll. Aber: Deutschland hält sich nicht daran. Denn das Bundesverfassungsgericht gab 1994 in der „Out-of-area“-Entscheidung weltweite Einsätze der Bundeswehr frei. Diese können im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) rechtmäßig sein. Strittig ist aber, ob das auch für Einsätze im Rahmen der NATO gilt (zum Weiterlesen: vor allem Dieter Deiseroth, Bundesverwaltungsrichter, in seiner Kommentierung des Art. 24 GG, im Mitarbeiterkommentar zum Grundgesetz von Umbach/Clemens, Rnr 282 mit zahlreichen Nachweisen). Dazu kommt, dass Streitkräfte aus NATO-Staaten gemäß Art. II des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 sowie dem Zusatzabkommen dazu vom 3. August 1959 das Recht des AufnahmeStaats zu beachten und sich jeder mit dem Geiste des NATO-Truppenstatuts nicht zu vereinbarenden Tätigkeit zu enthalten haben. Dabei ist von zentraler Bedeutung das Gewaltverbot aus Art. II Abs. 4 der VN-Charta, an die die NATO gemäß Art. I ihres Vertrags gebunden ist.

Der Krieg gegen Jugoslawien

Schon der erste Krieg unter Beteiligung der Bundeswehr, die Bombardierung Jugoslawiens unter Anführung der NATO im Jahr 1999, war rechtswidrig. Er wurde gerechtfertigt als „humanitäre Intervention“ zugunsten des albanischen Bevölkerungsanteils im Kosovo (mit seinem militärischen Arm, der UCK). Die USA missbrauchten aber die OSZE-Mission, die den Krieg eigentlich verhindern sollte und dabei schon weit gekommen war, zur Festlegung von Bombenzielen in ganz Jugoslawien, was für den Schutz der Zivilbevölkerung im Kosovo völlig ungeeignet war. Das wissen wir aus Zeugenaussagen vor dem Tribunal für das frühere Jugoslawien (ICTY). Es ging den Amerikanern vielmehr um einen „regime change“ in Jugoslawien (zum Weiterlesen: Wolfgang Effenberger/Willy Wimmer: *Wiederkehr der Hasardeure*, 2014, S. 465; Heinz Loquai: *Der Weg in einen vermeidbaren Krieg*, 2003, wieder ediert von Peter Becker: *1914 und 1999: Zwei Kriege gegen Serbien. Auf dem*

Weg zum Demokratischen Frieden?, 2014). Die große Mehrheit der Völkerrechtler ist sich auch einig, dass die „humanitäre Intervention“ keine Rechtsgrundlage für einen militärischen Eingriff gegen einen Staat ist. Das Ergebnis: Es entstand ein wirtschaftlich nicht überlebensfähiger, korrupter Mini-Staat, kleiner als Hessen.

Der Krieg gegen Afghanistan

Auch der nächste Krieg der USA, der gegen das Taliban-Regime in Afghanistan, wiederum unter deutscher Beteiligung, war rechtswidrig. Er wurde – nach 9/11 – gerechtfertigt als „Krieg gegen den Terror“ unter dem Namen „Operation Enduring Freedom“ (OEF). Die US-Regierung unter G. W. Bush berief sich auf Notwehr. Dabei waren die USA nicht vom Staat Afghanistan angegriffen worden. Außerdem hatte sich der Sicherheitsrat der VN mit dem furchtbaren Attentat befasst und die Verfolgung der Täter mit den Mitteln der Strafverfolgung empfohlen (zum Weiterlesen: Dieter Deiseroth: *Jenseits des Rechts: Kampfeinsatz in Afghanistan*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 12/2009, S. 45 ff.). Die Bundeswehr zog sich aus OEF nach einem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts 2007 zurück. Deutschland ist auch beteiligt an der ISAF-Mission der NATO, die wegen eines Mandats des Sicherheitsrats grundsätzlich rechtmäßig ist. Aber sie gerät wegen der Drohnenkriegführung der USA immer mehr ins Zwielicht (zum Weiterlesen: Peter Becker: *Rechtsprobleme des Einsatzes von Drohnen zur Tötung von Menschen*, *Die Öffentliche Verwaltung* 2013, S. 493; Afghanistan Analysts Network, AAN, *Auswertung von ISAF-Pressemittellungen in der Zeit vom 01.12.2009 – 30.09.2011*, dazu kommentierte Stellungnahme der ISAF vom 14.10.2011 auf der Webseite des AAN; Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD, Vorsitzender: Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.D., *„Selig sind die Friedfertigen“*. *Der Einsatz in Afghanistan: Aufgaben evangelischer Friedensethik*, Dezember 2013. Das Ergebnis: *„Nichts ist gut in Afghanistan“* (Margot Käßmann).

Der rechtswidrige Irak-Krieg und dessen Unterstützung durch Deutschland

Auch der Irak-Krieg vom 20. März bis zum 1. Mai 2003 verstieß gegen das Völkerrecht. Schon mit dem „Iraqi Liberation Act“ von 1998 forderte der US-Kongress einen Regimewechsel im Irak. Vom 16. bis 20. Dezember 1998 bombardierten die USA und Großbritannien mit Bomber- und Marschflugkörperangriffen etwa 100 Ziele im Irak. Präsident Bush betrieb vom Beginn seiner Regierungszeit an die Vorbereitung eines weiteren Golfkrieges. Das war ein Hauptziel des Project for the New American Century (PNAC) (zum Weiterlesen: Wikipedia: http://de.wikipedia.org/wiki/Project_for_the_New_American_Century).

Mitglieder waren zahlreiche Repräsentanten der Bush-Regierung wie Dick Cheney (Vizepräsident), Donald Rumsfeld (Verteidigungsminister), Paul Wolfowitz (stellvertretender Verteidigungsminister). Das PNAC hat sich ausdrücklich dazu bekannt, sich nicht an das Völkerrecht zu halten, sondern nach den von den USA gesetzten Maßstäben vorzugehen.

Am 05.02.2003 führte der US-Außenminister Colin Powell vor dem UN-Sicherheitsrat aus, Saddam Hussein verfüge über Massenvernichtungswaffen und sei in die Anschläge vom 11. September 2001 verwickelt gewesen. Das war falsch. Daher verweigerte der Sicherheitsrat ein Mandat für den Golfkrieg. Bundesaußenminister Fischer erklärte in dieser Sitzung: *„I'm not convinced.“* Deutschland wolle sich daher am Krieg nicht beteiligen.

Die irakische Armee hatte keine Chance. Es wurden zumindest 330.000 Soldaten getötet, außerdem (bis Ende 2011) 108.000 Zivilisten. Es wurden in großem Umfang Kulturgüter zerstört. Trotz Warnungen fanden zahlreiche Plünderungen statt. Saddam Hussein wurde am 13. Dezember 2003 festgenommen und nach einem Gerichtsprozess am 30. Dezember 2006 gehängt. Die Saddam Hussein stützende sunnitische Baath-Partei wurde aus der militärischen und zivilen Infrastruktur verdrängt. An ihrer Stelle wurde ein schiitisches Regime installiert. Viele sehen hierin den wesentlichen Grund für den Aufstieg des Islamischen Staats (IS), der sich im Wesentlichen aus sunnitischen Baathisten rekrutiert (zum Weiterlesen: Rainer Hermann: *Endstation islamischer Staat? Staatsversagen und Religionskrieg in der arabischen Welt*, 2015, S. 8, 98).

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilte im Prozess gegen einen Befehlsverweigerer den Irak-Krieg als völkerrechtswidrig (U. v. 21.06.2005, Neue Juristische Wochenschrift 2006, 77). Im Leitsatz 6 heißt es: *„Gegen den am 20.03.2003 von den USA und vom Vereinigten Königreich (UK) begonnenen Krieg gegen den Irak bestanden und bestehen gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht. Für den Krieg konnten sich die Regierung der USA und des UK weder auf sie ermächtigende Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats noch auf das in Art. 51 UN-Charta gewährleistete Selbstverteidigungsrecht stützen.“*

Im Urteil stellte das Gericht fest, dass Deutschland trotz der versagten militärischen Unterstützung *„die Zusage machte und erfüllte, den USA und dem UK für den Luftraum über dem deutschen Hoheitsgebiet Überflugrechte“* zu gewähren, die Nutzung ihrer *„Einrichtungen“* in Deutschland zu ermöglichen und für den *„Schutz dieser Einrichtungen“* zu sorgen. Es sieht darin eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt, das selbst ein völkerrechtliches Delikt sei (zum Weiterlesen: Michael Bothe, Archiv für Völkerrecht 2003, S. 255, 266 m.w.N.).

Der Irak-Krieg hat ein ungeheures menschliches, wirtschaftliches und politisches Desaster angerichtet. Er hat Millionen vertrieben, eine Volkswirtschaft zerstört, eine andere in tiefe Verschuldung getrieben: Der Nobelpreisträger Stiglitz schätzt die „wahren Kosten“ des Kriegs für sein Land auf etwa drei Billionen Dollar. Das Renommee der USA wurde den Abu-Ghuraib-Folterskandal aufs Schwerste beschädigt.

Der Irak-Krieg wurde wesentlich über die ABR geführt. Deutschland unterstützte den Krieg logistisch, durch Zurverfügungstellung der ABR und durch Gewährung von Überflugrechten. Das ist Beihilfe.

Der Krieg gegen Libyen

Am 19. März 2011 begannen die USA, Großbritannien und Frankreich die „Operation Odyssey Dawn“ und damit die Bombardierung Libyens. Grundlage war die Resolution 1973 des UN-Sicherheitsrates.

Diese Resolution ermächtigte aber ausdrücklich nur zu Maßnahmen, die den Schutz der Zivilbevölkerung bezwecken, *„unter Ausschluss ausländischer Besatzungstruppen jeder Art“*, also das durch den Sicherheitsrat verhängte Flugverbot sowie das Waffenembargo. Für einen Regime Change gab es aber keine Ermächtigung. Anders war auch die Zustimmung Russlands und Chinas nicht zu erreichen. Bereits Ende März erklärte der Chef der französischen Luftwaffe, dass der Schutz der Zivilbevölkerung durchgesetzt sei.

Am 14. April 2011 erklärten aber die Präsidenten Obama und Sarkozy sowie Premier Cameron, das Ziel der militärischen Aktion sei der Sturz Gaddafis, der am 20. Oktober 2011 unter nicht geklärten

Umständen ermordet wurde. Bundeswehr-General Klaus Reinhardt sagte dazu: „*Der Hauptgrund war, dass man Gaddafi absetzen und ihn von seiner Position vertreiben wollte. Das war ja ganz zu Beginn gleich politisch wieder und wieder gesagt worden. Und das wurde ja auch letztendlich zum zentralen Thema dieses Einsatzes und hat mit dem Ursprungsplan, die Zivilbevölkerung zu schützen, nur sehr begrenzt zu tun.*“ (zum Weiterlesen: Andreas Flocken: *Eine Erfolgsgeschichte? NATO beendet Libyen-Krieg*, 2011).

Die Unterstützungsleistungen der US-Armee für den Libyen-Krieg erfolgten, wenn nicht über Flugzeugträger im Mittelmeer, über das AFRICOM in Stuttgart und ABR.

Die Rolle der ABR für die Drohnenkriegführung

Die amerikanischen Streitkräfte benutzen für die Logistik ihrer Kriegführung vor allem ihre Air Base Ramstein (ABR), die größte und wichtigste amerikanische Air Base außerhalb der USA. Dort landen und starten alle drei Minuten amerikanische Flugzeuge. Die US-Drohnenkriegführung wird über ABR gesteuert, und zwar über das American Operations Center (AOC), und eine SATCOM-Satellitenstation. Über Jahre hinweg hat ein hoher deutscher Offizier, Oberstleutnant Schulz, im AOC gearbeitet. Die Einzelheiten der Kriegführung kennen wir aus den Recherchen der Süddeutschen Zeitung (zum Weiterlesen: SZ vom 4. April 2014 über die deutsche „*Fassade der Unschuld*“, vom 24. September 2014 zur Drohnenjagd auf Osama bin Laden, vom 20. März 2015: „*Was die Regierung unter Aufklärung versteht*“, aus dem Buch der Journalisten John Goetz/Christian Fuchs: *Geheimer Krieg*, 1. Auflage 2013, und aus der Webseite <http://www.luftpост-kl.de/> des Lehrers i.R. Wolfgang Jung, der in einem Prozess vor dem Bundesverwaltungsgericht anstrebt, die amerikanische Drohnenkriegführung über ABR zu unterbinden). Dementis der amerikanischen Streitkräfte oder der Bundesregierung hierzu sind nicht bekannt geworden.

Die Drohnenkriegführung kann rechtmäßig sein, aber wir wissen wegen der unverhältnismäßig großen Zahl an zivilen Opfern, dass sie per saldo in die Rechtswidrigkeit führt. Die Bundeswehr müsste bei jedem Einsatzbefehl einen militärischen Rechtsberater dabeisitzen haben. Es ist absehbar, dass eine große Zahl von Einsätzen im Deutschen Bundestag diskutiert wird. Das kann aber auch der Bundestag nicht stemmen: Direkt in eine weltweite deutsche Kriegführung eingebunden zu werden.

Das Bundesverwaltungsgericht ermahnt die Bundesregierung

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Beschluss vom 20. Januar 2009 (Aktenzeichen BVerwG 4 B 45.08), in dem es um die Erweiterung des Militärflugplatzes Ramstein ging, auch mit der amerikanischen Kriegführung über ABR befasst. Im Hinblick auf den Vortrag der Klägerinnen, dass die amerikanischen Flugbewegungen über Ramstein in großem Umfang rechtswidrig seien, schrieb das Bundesverwaltungsgericht:

*„Der Einflug in den deutschen Luftraum und der Ausflug sind grundsätzlich erlaubnispflichtig (§ 2 Abs. 6 und 7 LuftVG) [...]. Die Erlaubnis zum Einflug von ausländischen Luftfahrzeugen, die im Militärdienst verwendet werden, erteilt das Bundesministerium der Verteidigung (§ 97 Abs. 1 LuftVZO) [...]. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Benutzung des deutschen Luftraumes **die öffentliche Sicherheit, zu der auch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören, gefährden würde**. Erlaubnisfreien Flügen kann der Einflug in das deutsche Hoheitsgebiet untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verkehr die öffentliche Sicherheit stört oder geeignet ist, Handlungen zu dienen, **die verfassungswidrig im Sinne des Art. 28 Abs. 1 GG sind** [danach ist die Vorbereitung eines*

Angriffskriegs verfassungswidrig und strafbar, die IALANA]. *Entsprechendes gilt für die Flugbewegungen, die gegen das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot oder Art. 2 Abs. 4 UN-Charta verstoßen [...]*“ (im Art. 2 Abs. 4 UN-Charta ist das Gewaltverbot geregelt; schon die Androhung von Gewalt ist ohne Mandat des Sicherheitsrats rechtswidrig).

**Deswegen: Nein zur amerikanischen Kriegführung von deutschem Boden aus.
Nein zur Kriegführung mit Kampfdrohnen.
Keine Bewaffnung der Bundeswehr mit Kampfdrohnen.**